



stadtgemeinde bad leonfelden

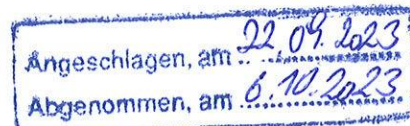
HORTORDNUNG

für den

Kinderhort

der Stadtgemeinde Bad Leonfelden

gültig ab 06. Oktober 2023



I. Betrieb eines Horts

Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, idgF. mit dem Sitz in 4190 Bad Leonfelden, Pfarrleite 2.

II. Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr des Horts beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

III. Öffnungszeiten

1. Der Hort hat zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr und
Freitag von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ab 11.30 Uhr wird das gemeinsame Mittagessen im Speisesaal der TNMS Bad Leonfelden eingenommen. Ab 12.00 Uhr ist der Kinderhort geöffnet.

2. An schulfreien Tagen ist der Hort von
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet,
wenn mindestens drei Kinder zum Besuch angemeldet sind.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

3. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt, wobei das Mittagessen, wie unter Punkt III, Ziffer 1 angeführt, gemeinsam im Speisesaal der TNMS Bad Leonfelden eingenommen wird.

IV. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.

2. Der Besuch des Horts ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes/der Kinder längstens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Hortleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen mitzubringen.
4. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden entscheidet in Absprache mit der Hortleitung über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern persönlich oder schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes kann von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Horts ist zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

VI. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes kann nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Suspendierung

Der Rechtsträger kann ein Kind gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vom Besuch vorübergehend ausschließen, wenn durch den Besuch des Kinderhorts der Stadtgemeinde Bad Leonfelden eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Horts einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Hortleitung nach Beginn eines Arbeitsjahres zur einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

IX. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07.30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in den Hort kommen.
4. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Horts fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Horts verbringt.
7. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Horts. Dem Personal des Horts obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Horts. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Horts. Außerhalb des Horts besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuchs, wie z.B. Spaziergänge (z. B. Besuch des Spielplatzes) und Ausflüge.
8. Die Kinder sind einmal jährlich einer ärztlichen Untersuchung (amts-, haus- oder schulärztlich) zu unterziehen.
9. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Horts ärztliche Hilfe geleistet werden kann.


Der Bürgermeister

Thomas Wolfesberger

